

Satzung des Vereins „Christophorus Club e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Christophorus Club e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die Satzung ist spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu prüfen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist
 - a. Förderung der Jugendhilfe
 - b. Förderung der Erziehung
 - c. Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - d. Förderung der Studentenhilfe
 - e. Förderung des Wohlfahrtswesens.Diese Zwecke erreichen wir, indem wir das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD) unterstützen und fördern.
- (2) Der Verein soll darüber hinaus zur überregionalen Weiterbildung auf kulturellem, politischem, sozialem, technischem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet beitragen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Organisation und Durchführung regelmäßiger überregionaler und regionaler Bildungsveranstaltungen
 - a. mehrtägige Konferenz mit Themen aus Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung für Teilnehmer aus unterschiedlichen Berufsfeldern
 - b. monatliches lokales interdisziplinäres Diskussionsforum
 2. Förderung des lebenslangen Lernens
 - a. Organisation und Durchführung von langfristigen Qualifizierungsmaßnahmen in Arbeitsgruppen
 - b. themenspezifische Workshops
 - c. interdisziplinäre Vernetzung durch Entwicklung und Umsetzung von ergebnisorientierten Projekten
 3. Mitwirkung an Veranstaltungen des CJD
- (4) Der Verein ist unter Beachtung von § 3 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Vereinszweck gefördert werden kann. Er kann seinen Zweck ferner auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts, soweit diese selbst steuerbegünstigt sind, erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gründungsmitglieder werden durch Unterzeichnung der Satzung Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) oder durch Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt wird durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bewirkt. Der Vorstand ist berechtigt, einem vorzeitigen Austritt zuzustimmen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstößt oder mit Beiträgen für ein Kalenderjahr trotz Mahnung mehr als zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist einzuräumen. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied in Schriftform unter Angabe des Grundes übermittelt und mit Zugang wirksam. Kann der Beschluss dem Mitglied nicht zugestellt werden, wird er mit Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des Vereins wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder stattgeben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beitrag

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Aufgaben und Befugnisse der Vereinsorgane werden durch die Satzung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann für jedes Vereinsorgan eine Geschäftsordnung erlassen, um

Aufgaben und Befugnisse weiter zu konkretisieren. Im Übrigen organisieren sich die Organe selbst.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, das über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins entscheiden kann.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt. Im Falle des § 4 Absatz 5 steht dem ausgeschlossenen Mitglied, das gegen den Ausschluss Einspruch eingelegt hat, ein Teilnahmerecht an der nachfolgenden Mitgliederversammlung und Rederecht in eigener Sache zu. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Teilnahme zulassen und ihnen ein Rederecht erteilen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung, die Tagesordnung und weitere Unterlagen, die nach dieser Satzung vorgeschrieben sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form unmittelbar an sämtliche Mitglieder versandt. Bei elektronischen Einladungen ist eine Lese-/Öffnungsbestätigung anzufordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter, der Vorstand kann hierzu Vorschläge machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Bestellung und Abberufung der regulären Vorstandsmitglieder;
 2. Bestätigung und Abberufung der Beiratsmitglieder;
 3. Bestellung von Rechnungsprüfern;
 4. Genehmigung außerordentlicher Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über Beitragsordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 6. Entscheidung über Einsprüche nach § 4 Absatz 5;
 7. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung oder Umwandlung des Vereins.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig. Mit Ausnahme von Wahlen hat das Mitglied in Angelegenheiten, die es selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderungen, Auflösung oder Umwandlung des Vereins sind mindestens drei Wochen vorher einzureichen. Alle Anträge sind vom Vorstand unverzüglich zu veröffentlichen. Verspätet eingegangene Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen, dies gilt nicht für Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderungen, Auflösung oder Umwandlung des Vereins.

- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins statt. Will das letzte verbliebene Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, hat es eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (12) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Den beiden Vorsitzenden und weiteren regulären Mitgliedern (regulärer Vorstand)
 - b. Dem erweiterten Vorstand

Der reguläre Vorstand besteht in der Regel aus fünf Vereinsmitgliedern, welche die Mitgliederversammlung bestellt hat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Der reguläre Vorstand kann zwei weitere Vereinsmitglieder jeweils für ein Jahr, höchstens bis zur nächsten Wahl eines regulären Vorstandsmitglieds, in den Vorstand berufen (erweiterter Vorstand).

- (2) Tritt ein reguläres Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Vorsitzenden des Vorstands. Sie werden als BGB-Vorstand im Vereinsregister eingetragen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind einfache Vorstandsmitglieder, auf die die BGB-Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.
- (4) Die beiden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie können sich für einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften zur Einzelvertretung ermächtigen. Andere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur, soweit ihnen Vollmacht erteilt wird.
- (5) Die Wahl des regulären Vorstands erfolgt nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins zuständig und entscheidet über wesentliche Angelegenheiten, soweit sie dringlich sind oder die Mitgliederversammlung die Entscheidung auf den Vorstand übertragen hat. Der Vorstand hat Weisungen der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstands und andere Modalitäten seiner Tätigkeit regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat ist das Konsultativorgan des Vereins. Er berät den Vorstand in allen Belangen des Vereinszwecks.

- (2) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Personen, die alle das 30. Lebensjahr überschritten haben. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt und abberufen.
- (3) Beiratsmitglieder werden für vier Jahre berufen. Sie können ihr Amt vorzeitig niederlegen und vorzeitig abberufen werden.
- (4) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person bestellen, die für die personelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Verwaltung verantwortlich ist. Die geschäftsführende Person vertritt den Verein auf der Grundlage einer Vollmacht, die der Vorstand erteilt und die auf Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der laufenden Verwaltung beschränkt wird. Der Vorstand kann die geschäftsführende Person jederzeit abberufen.
- (2) Das Verhältnis der geschäftsführenden Person zum Verein wird durch einen Anstellungsvertrag geregelt. Die geschäftsführende Person kann weder Vorstandsmitglied noch Beiratsmitglied sein.

§ 11 Rechenschaftsbericht und Finanzplanung

- (1) Der Vorstand erstellt in eigener Verantwortung einen Rechenschaftsbericht, der aus einem Lagebericht und einer Jahresrechnung besteht. Die Jahresrechnung hat die Entwicklung des Vereinsvermögens und die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr darzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung des Rechenschaftsberichts für das laufende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer sollen feststellen, ob der Rechenschaftsbericht die Lage des Vereins zutreffend wiedergibt. Sie können vom Vorstand Einsichtnahme in das Kassenbuch und weitere Bücher des Vereins verlangen und Belege anfordern. Der Vorstand hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen. Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung, das entweder den Rechenschaftsbericht bestätigt oder die Bestätigung versagt.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und den Rechnungsprüfern zu übersenden. Die Übermittlung zur Prüfung zu hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass bis zur Einladung der Mitgliederversammlung mindestens ein Monat verbleibt. Andernfalls darf die Mitgliederversammlung nicht über die Entlastung des Vorstands entscheiden.
- (4) Der Rechenschaftsbericht und der Bericht der Rechnungsprüfer ist allen Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (5) Der Vorstand hat ferner für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan aufzustellen, der die voraussichtliche Entwicklung des Vereinsvermögens, die geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie Chancen und Risiken beschreibt. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Finanzplan und seine Umsetzung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins oder die Verabschiedung einer neuen Satzung ist ein Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 sollen nur erfolgen, wenn in der Einladung oder dem später gestellten Antrag auf die Satzungsänderung hingewiesen, die zu ändernde Bestimmung benannt, die Änderung dargestellt und begründet worden ist.
- (3) Satzungsänderungen werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Sind zur Eintragung Hindernisse zu beheben, darf der Vorstand formale Änderungen des satzungsändernden Beschlusses vornehmen, solange der Gegenstand der Satzungsänderung nicht verändert wird.
- (4) Der Vorstand kann die Satzung unter Berücksichtigung der wirksam gewordenen Satzungsänderungen neu bekannt machen.

§ 13 Informationsrechte der Mitglieder

- (1) Der Vorstand hat den Vereinsmitgliedern das Mitgliederverzeichnis, die Satzung einschließlich etwaiger Änderungsanträge, die Beitragsordnung, die Wahlordnung und alle Geschäftsordnungen zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Satzung werden veröffentlicht, sobald sie wirksam geworden sind.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, Kopien der Protokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen einschließlich von in Textform gestellten Anträgen anzufordern.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, Verträge und sonstige Unterlagen des Vereins einzusehen. Die Einsichtnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied Vertraulichkeit zusichert.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 4/5-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschließen, den Verein aufzulösen
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, den Verein umzuwandeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V., welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 17. Juni 2013

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB